Bildung und Erziehung – für mich untrennbar und immer gleichberechtigt! Ein Blick in die Schulgesetze aller 16 Bundesländer

08.11.2026 von Alexander Lang



Ich bin tief besorgt über ein unzureichendes Verständnis von Erziehung: Gar nicht so wenige Lehrkräfte lesen **BILDUNG** und Erziehung in ihren jeweiligen Schulgesetzen als ungleiche Aufträge! Seit über 20 Jahren wundere ich mich darüber, dass nicht alle Lehrkräfte **Bildung und Erziehung** gleich gewichten, wie ich es als sonderpädagogische Lehrkraft in ES selbstverständlich finde. Denn in den Schulgesetzen aller 16 Bundesländer ist dies gleichrangig als Auftrag von Schule verankert.

Für mich war es von Beginn meiner Tätigkeit als Lehrkraft selbstverständlich, dass ich (hochbelastete) Elternhäuser durch mein Wirken in Schule unterstütze, entlaste, berate und alle verfügbaren Unterstützungen initiiere – ohne die Gründe hierfür zu bewerten. Es gibt viele gute (und schlechte) Gründe dafür, warum Eltern, Elternteile, bzw. erziehungsberechtigte Personen mit der Erziehung überfordert sind oder ihr erzieherisches Ressourcenprofil einfach nicht zu den Bedürfnissen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche passen möchte. Ich suche nicht nach deren Versagen, Unkenntnis oder Unvermögen, sondern nach Lösungen und Unterstützungen, die im Sinne "meiner" Schülerinnen und Schüler entwicklungsförderlich sind!

Da die Schülerinnen und Schüler in meinem Förderschwerpunkt ES überdurchschnittlich häufig von psychischen Störungen, bzw. Beeinträchtigungen ihrer psychisches Gesundheit und ihres psychischen Wohlbefindens betroffen sind, ist für mich z. B. die Fürsorge für das psychische Wohlbefinden untrennbar mit meinem Erziehungsverständnis verbunden – als Teil der Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung. Hier bin ich mit Prof. Dr. Julian Schmitz einig:

„Es ist bezeichnend, dass in unserem Schulsystem ein Schüler mit der Note Eins, der aber psychisch total am Ende ist, als größerer Erfolgsfall gilt als ein gesunder Schüler mit einer Drei." [1]

Die Schulgesetze aller 16 Länder enthalten Regelungen, aus denen sich **Bildung und Erziehung** als Aufgaben bzw. Ziele der Schule ergeben. Die Gesetze verwenden dafür jedoch unterschiedliche Bezeichnungen und Regelungstechniken. Nicht in allen Ländern steht wortwörtlich dieselbe Formulierung „Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule" im Gesetz.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine orientierende Übersicht zu den Paragraphen, in denen der Erziehungs- und Bildungsauftrag explizit benannt wird. Im Literaturnachweis kann die KMK-Übersicht aller Schulgesetze der 16 Bundesländer eingesehen werden, um die jeweiligen Formulierungen im Wortlaut nachzulesen:

Bundesland	Gesetz	Fundstelle	Überschrift / Aussage
Baden-Württemberg	Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)	§ 1	Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule Der Paragraph regelt den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.
Bayern	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)	Art. 1	Bildungs- und Erziehungsauftrag „Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen.“
Berlin	Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)	§§ 1 und 3	Auftrag der Schule; Bildungs- und Erziehungsziele § 1 formuliert den Auftrag der Schule; § 3 enthält Bildungs- und Erziehungsziele.
Brandenburg	Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)	§ 4	Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung Die Vorschrift regelt Ziele und Grundsätze der schulischen Erziehung und Bildung.
Bremen	Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)	§ 3	Allgemeines Der Auftrag der Schule wird durch den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Landesverfassung bestimmt.
Hamburg	Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)	§ 2	Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule Die Vorschrift trägt ausdrücklich diese Überschrift.
Hessen	Hessisches Schulgesetz (HSchG)	§ 2	Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule Die Vorschrift trägt ausdrücklich diese Überschrift.
Mecklenburg-Vorpommern	Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)	§ 2	Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule Die Vorschrift regelt ausdrücklich den Bildungs- und Erziehungsauftrag.
Niedersachsen	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)	§ 2	Bildungsauftrag der Schule Die Vorschrift regelt den Bildungsauftrag; Erziehung und Unterricht werden im Gesetz gemeinsam berücksichtigt.
Nordrhein-Westfalen	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)	§ 2	Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen.
Rheinland-Pfalz	Schulgesetz (SchulG)	§ 1	Auftrag der Schule Die Vorschrift beschreibt den Auftrag der Schule und umfasst Erziehungs- und Bildungsziele.
Saarland	Schulordnungsgesetz (SchoG)	§ 1	Unterrichts- und Erziehungsauftrag; weitere Aufgaben Das Gesetz knüpft den Schulauftrag u. a. an das Recht auf Erziehung, Unterrichtung und Ausbildung.
Sachsen	Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG)	§ 1	Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen.
Sachsen-Anhalt	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)	§ 1	Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule Die Vorschrift regelt ausdrücklich den Erziehungs- und Bildungsauftrag.
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)	§ 4	Bildungs- und Erziehungsziele Die Vorschrift regelt Bildungs- und Erziehungsziele und den Auftrag der Schule.
Thüringen	Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)	§ 2	Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen Die Vorschrift regelt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen.



Wie seht ihr das denn? Kommentiert gerne auf Insta (https://www.instagram.com/der.herr.lang).

Fußnoten

[1] Schmitz 2024, S. 21

Literaturhinweise

Schmitz, Julian (2024): Psychische Gesundheit ist eine zentrale Voraussetzung für Lernerfolg. In: UNESCO-Kommission (2024): Psychische Gesundheit von Schülerinnen und Schülern – Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Deutsche UNESCO-Kommission und Stuttgart: Robert Bosch Stiftung, S. 18–22
KMK – Übersicht Schulgesetze (amtliche Sammelübersicht)

Weitere amtliche Zugänge zu den Landesrechtsdatenbanken sind über die Übersicht der Rechtsnormendatenbanken der Länder erreichbar:

KMK – Übersicht Rechtsnormen der Länder

Dieser Text ist lizensiert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Bei Nutzung, auch von Auszügen, ist eine Autorennennung mit Quellenangabe nötig. www.dasistes.info, Alexander Lang 2026

